Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/867

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52210 — 6345/62

Bonn, den 28. Dezember 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines . . . . Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1962 beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines ..... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 wird Satz 2 erster Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Sie ermäßigt sich für die Einfuhr der im Absatz 2 Ziff. 1 genannten Gegenstände sowie von Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert auf drei vom Hundert, für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und bestimmter Milcherzeugnisse entsprechend der durchschnittlichen Vorbelastung gleichartiger inländischer Gegenstände mit Umsatzsteuer nach näherer Bestimmung der Bundesregierung auf zweieinhalb oder zwei vom Hundert und für die Einfuhr der im Absatz 2 Ziff. 2 Buchstabe b genannten Gegenstände sowie von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch auf eineinhalb vom Hundert;"

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Durch das Gesetz soll der Ausgleichsteuersatz für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse herabgesetzt werden, um die bestehenden Unterschiede zwischen der Umsatzsteuerbelastung entsprechender inländischer Erzeugnisse und der Belastung gleichartiger ausländischer Erzeugnisse mit Ausgleichsteuer zu beseitigen.

II. Im besonderen

Auf Grund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des UStG vom 26. November 1956 (BGBl. I S. 882) geänderten Ziffer 19 des § 4 sind die nach dem 31. März 1956 erfolgten Lieferungen von innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs im Inland erzeugten Gegenständen umsatzsteuerfrei, wenn sie der Erzeuger selbst liefert.

Auf Grund der durch das Sechste Gesetz zur Änderung des UStG vom 8. März 1956 (BGBl. I S. 103) eingeführten Ziffer 20 des § 4 sind die nach dem 31. Januar 1956 ausgeführten Lieferungen von Milcherzeugnissen durch den Hersteller unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von wenigen Fällen der Freiliste 1 abgesehen, und die Einfuhr von Milcherzeugnissen ist mit Ausgleichsteuer belastet. Der Ausgleichsteuersatz beträgt im allgemeinen vier v. H., für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse drei oder eineinhalb v. H. des Wertes (vgl. § 7 Abs. 4 UStG, § 4 Abs. 1 und 2 AStO).

Durch die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Ziff. 19 und 20 ergeben sich erhebliche Unterschiede zwischen der Umsatzsteuerbelastung entsprechender inländischer Erzeugnisse und der Belastung gleichartiger ausländischer Erzeugnisse mit Ausgleichsteuer.

In Artikel IV des revidierten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens — GATT — (Abschnitt RR des Protokolls von Genf vom 10. März 1955 zur Änderung der Präambel und der Teile II und III des Allg. Zoll- und Handelsabkommens, Deutsches Handelsarchiv 1955 S. 2304, Wortlaut a. a. O. S. 2325) und in Artikel 95 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1957 II S. 753) ist die Gleichbehandlung eingeführter ausländischer Waren mit Inlandswaren in bezug auf die innere Besteuerung festgelegt (sogenannte Inländerbehandlung ausländischer Waren). Die Ausgleichsteuer ist als Äquivalent der Umsatzsteuer eine innere Steuer und gehört zu den in Artikel IV des rev. GATT und in Artikel 95 des EWG-Vertrages angesprochenen inneren Steuern.

Verschiedene GATT-Staaten haben wegen der Diskriminierung der Einfuhr ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Bundesregierung Vorstellungen erhoben und wiederholt auf die GATT-Verpflichtung hingewiesen.

Die EWG-Kommission hat die Erhebung von 4 v. H. Ausgleichsteuer für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Verstoß gegen Artikel 95 des EWG-Vertrages aufgegriffen.

Um den sich aus GATT und EWG-Vertrag ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, ist es erforderlich, die Ausgleichsteuer für die Einfuhr der in Betracht kommenden Erzeugnisse soweit zu ermäßigen, daß sie der Belastung gleichartiger inländischer Erzeugnisse mit Umsatzsteuer ungefähr entspricht.

Die Lieferungen inländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Milcherzeugnisse sind zwar auf Grund des § 4 Ziff. 19 und 20 von der Umsatzsteuer befreit, die gelieferten Erzeugnisse sind aber dennoch mit Umsatzsteuer mittelbar belastet. Diese Belastung ergibt sich aus der Umsatzsteuerbelastung der wirtschaftlichen Anlagen, der Hilfsstoffe, z. B. Düngemittel, der Arbeitsgeräte, Fahrzeuge, Energie, also der Gesamtbelastung aller Gegenstände, die zur Erzeugung der landwirtschaftlichen Produkte erforderlich sind. Dabei ist die Belastung der verschiedenen Erzeugnisse unterschiedlich hoch, je nachdem ob der Aufwand an Hilfsstoffen und der Einsatz an Hilfsmitteln bei den einzelnen Erzeugnissen größer oder kleiner ist. Das Bundesernährungsministerium hat für verschiedene Erzeugnisse Berechnungen über die Gesamtvorbelastung mit Umsatzsteuer vornehmen lassen. Insgesamt gesehen ergeben sich für diese Erzeugnisse Belastungen mit Umsatzsteuer auf der Erzeugerstufe, die im allgemeinen zwischen 2,0 und 2,9 v. H. des Verkaufspreises liegen. Bei der pauschalen Natur der Ausgleichsteuersätze und der Notwendigkeit, die Erhebung der Ausgleichsteuer so einfach wie möglich zu gestalten, erscheint es geboten, die neu festzusetzenden ermäßigten Steuersätze ebenfalls zu pauschalieren und nicht eine Vielzahl von auf Dezimalstellen bemessenen Steuersätzen zu bestimmen. Die Gesetzesvorlage sieht deshalb neben den bereits bestehenden ermäßigten Steuersätzen von 1,5 und 3 v. H. zwei weitere ermäßigte Steuersätze, nämlich 2 v. H. und 2,5 v. H vor. Die Zuweisung der einzelnen Erzeugnisse zu dem einen oder anderen Steuersatz soll sich nach der Höhe der Vorbelastung der gleichartigen inländischen Waren mit Umsatzsteuer richten und gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 UStG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen, wie es bereits bei den Waren, die dem erhöhten Steuersatz von 6 v. H. unterliegen, der Fall ist. § 4 der Ausgleichsteuerordnung wird bestimmen, daß diese Waren in einer Anlage zur AStO im einzelnen benannt werden.

Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert, sollen ebenso, wie es bei Butter schon jetzt der Fall ist, entsprechend der Belastung gleichartiger inländischer Waren mit Umsatzsteuer, dem ermäßigten Steuersatz von 3 v. H. unterliegen.

Die Bundesregierung hatte dem Vorhaben, den Ausgleichsteuersatz für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Milcherzeugnisse auf 2 bzw. 2,5 v. H. herabzusetzen, bereits bei der Vorlage des Elften Gesetzes zur Änderung des UStG zugestimmt. Der Finanzausschuß hat durch Beschluß vom 23. Juni 1961 den Vorschlag jedoch abgelehnt, weil er die Herabsetzung nicht vor dem damals noch ungewissen Beginn der zweiten EWG-Stufe durchgeführt wissen wollte. Die zweite EWG-Stufe hat inzwischen am 1. Januar 1962 begonnen.

Durch die Herabsetzung des Ausgleichsteuersatzes wird sich das Aufkommen an Ausgleichsteuer schätzungsweise um etwa 80 Mio DM im Jahr vermindern. Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.